dem Zusammenhang als das höchstes möglichen

als für das Proprietät entbehrende ex-

cepta.

negotia distinguere heißt Geschäfte in

Verschiedenen, negotia disiungere Geschäfte

voledigen, Jenes ist nicht sinnwidrig, dieses

nothwendig, zu gewöhnlichen technischen Vorgleich

die folgende Stelle, die sich nicht verantwortlich

leisten

negotia disiungere Th. 5, 1, 7, 3 (wo

die geringeren Handschriften dafür distin-

gere oder distinguere setzen) — Th.

11, 30, 64 — Cassiodor var. 2, 39

p. 67, 21 mein Ausgabe — Dergl. 7, 3

p. 203, 2